

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 2	430
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	434

Anlage 2**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology****Vom 25. April 2013**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 30**Grundsätze**

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften.

§ 31**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Educational Technology setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Computerwissenschaften (Informatik), Pädagogik oder Psychologie; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studiengang Educational Technology. Diese wird in der Regel festgestellt
 - durch Einreichung eines Dossiers (Motivationsschreiben und Portfolio) und
 - durch den Nachweis von mindestens 50 Zugangspunkten, ermittelt aus der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und ggf. zusätzlicher qualifizierender Nachweise.

- a) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (ggf. abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma) werden folgende Zugangspunkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkt
1,0	52	2,0	32	3,0	12
1,1	50	2,1	30	3,1	10
1,2	48	2,2	28	3,2	8
1,3	46	2,3	26	3,3	6
1,4	44	2,4	24	3,4	5
1,5	42	2,5	22	3,5	4
1,6	40	2,6	20	3,6	3
1,7	38	2,7	18	3,7	2
1,8	36	2,8	16	3,8	1
1,9	34	2,9	14	≥3,9	0

- b) Für folgende Leistungen werden zusätzliche Zugangspunkte vergeben:

zusätzliche, qualifizierende Nachweise	Punkte
mindestens 15 CP im Bereich Empirische Forschungsmethoden und Statistik	36
mindestens 15 CP im Bereich Programmieren	36
mindestens 15 CP im Bereich Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Medienpsychologie, -pädagogik, oder -informatik	20
Nachweis beruflicher Erfahrung und/oder Ausbildung im Bereich Educational Technology	10
Nachweis eines Praktikums im Bereich Educational Technology	4
Nachweis einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft im Umfang von insgesamt 200 Stunden	4

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- englische Sprachkenntnisse Stufe C1 und
- deutsche Sprachkenntnisse Stufe C1

(3) Sofern die unter Abschnitt 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an nachgewiesen werden können, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte und Sprachkenntnisse bis zum Abschluss des ersten oder zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Zur Erlangung der nach Artikel 31 Abs. 2 vorausgesetzten Sprachkenntnisse sind anrechnungsfähige Sprachkurse ab einem Sprachniveau von B2 vorgesehen, deren Lernziele sich an der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientieren.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records). Voraussetzung einer Bewerbung ist der bestätigte Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit, zzgl. 1 CP für das Master-Begleitseminar.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in drei Bereiche:

1. Einen Pflichtbereich, der aus den Modulen „EduTech I“, „EduTech II“, „EduTech III“, „Methods of EduTech R&D“ und „Master’s Thesis“ besteht,
2. einen Wahlbereich, der aus den Modulen „Specialised Methods“, „Learning and Instruction“, „Development and Education“, „Communication and Knowledge Management“, „Computer Science“, „Tutor“ und „Language“ besteht.

§ 33

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Testate, Arbeitsblätter, Portfolios, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Präsentationen, Referate, Seminargestaltungen, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Modulprodukte umfassen neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch Gestaltungen von Lernumgebungen und Softwareentwicklungen mit Dokumentation.
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (6) Einmal bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 34

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und projektbezogene Seminararbeiten sowie Textbeiträge in Lehr-Lernplattformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35

Prüfungssprache

Im Einvernehmen mit dem/der Dozierenden kann die Prüfungssprache von der Unterrichtssprache abweichen.

§ 36

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Learning and Instruction“: Für die Veranstaltungen „Lehren und Lernen II“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung „Lehren und Lernen I“ erforderlich. Für die Übung/BL „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Förderung“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Förderung“ erforderlich.
- Modul „Development and Education“: Für die Veranstaltungen „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung oder des Proseminars/BL „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“ erforderlich.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Pflichtmodule „EduTech I“, „EduTech II“, „EduTech III“ sowie den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von in der Regel 15 CP aus dem Modul „Methods of EduTech R&D“¹. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien.

§ 38

Master-Arbeit

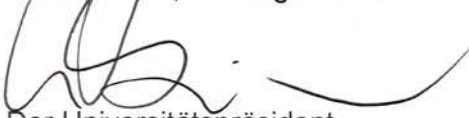
Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

¹ Im Modul „Methods of EduTech R&D“ werden die Veranstaltungen „Design of EduTech“ und „EduTech Research Methods“ vollständig studiert und zusätzlich nur Veranstaltungen, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann (Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology vom 25.04.2013, § 6).

**Studienordnung
für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology
Vom 25. April 2013**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

(2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

**§ 2
Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

**§ 3
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums Educational Technology ist es, vertiefende Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen in den Bereichen Informatik, Pädagogik und Psychologie zu erwerben, um Bildungstechnologien (Educational Technology) gestalten, analysieren, evaluieren und einsetzen zu können. Im Studium wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Anwendung von Bildungstechnologien in Lehr-Lernumgebungen vermittelt. Absolventen/innen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben in der Einbindung von Bildungstechnologien in Fachcurricula zu übernehmen. Neben Lehr-Lernkontexten sollen Absolventen/innen des Studiengangs auch qualifiziert sein, das Wissensmanagement in Organisationen mit entsprechenden Technologien zu unterstützen, zu gestalten und anzuleiten. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. der Erforschung, der Gestaltung oder Entwicklung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen und von Bildungs- und Wissensmanagementtechnologien, der Personalentwicklung, der Curriculumanplanung und -durchführung sowie der Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen und in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen wie z. B. Schulen, Hochschulen,

Museen, Bibliotheken, Parteien und Verbänden.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M. Sc. in Educational Technology liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (z. B. Promotion).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Bildungstechnologie sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS), auch in Form von Blended Learning (BL), erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dabei können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Master-Arbeit (A) bilden.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen, Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

Alle genannten Veranstaltungsformen können in unterschiedlichem Maß durch Bildungstechnologien unterstützt werden und dabei z. B. die aktive Teilnahme in Online-Plattformen voraussetzen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Educational Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

1. Einen Pflichtbereich der aus den Modulen „EduTech I“ (8 CP), „EduTech II“ (8 CP), „EduTech III (13 CP)“ und „Methods of EduTech R&D“ (21 CP), und „Master’s Thesis“ (31 CP) besteht,
2. einen Wahlbereich der aus den Modulen „Specialised Methods“ (17 CP), „Learning and Instruction“ (15 CP), „Development and Education“ (13 CP), „Communication and Knowledge Management“ (9 CP), „Computer Science“ (25 CP), „Tutor“ (8 CP) und „Language“ (24 CP) besteht.

(3) Im Pflichtbereich werden Module „EduTech I“, „EduTech II“ und „EduTech III“ und die Veranstaltungen „Design of EduTech“ und „EduTech Research Methods“ aus dem Modul „Methods of EduTech R&D“ vollständig studiert. Im Modul „Methods of EduTech R&D“ werden zusätzlich nur Veranstaltungen studiert, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann. Im Wahlbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Studienleistungen aus dem Bachelor-Studium können nicht angerechnet oder wiederholt werden.

(4) Im Pflichtbereich werden in der Regel 75 CP erworben (31 CP davon entfallen auf das Modul „Master's Thesis“) und im Wahlbereich müssen in der Regel mindestens 45 CP erworben werden.

(5) Im Modul „Tutor“ stehen 6 Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(6) Im Modul „Language “ werden in der Regel Sprachkurse für maximal 12 CP angerechnet.

(7) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulbereichen kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

Abk.	V	Vorlesung	A	Arbeit	PVL	Prüfungsvorleistung
	HS	Hauptseminar	Ü	Übung		
	PS	Proseminar	BL	Blended-Learning-Seminar		

Pflichtmodul	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 1: EduTech I	1	EduTech I	V	2	4	WS	Modulprodukt (b) + PVL
		EduTech I	HS	2	4	WS	
Total 8 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 2: EduTech II	2	EduTech II	V	2	4	SS	Modulprodukt (b) + PVL
		EduTech II	HS	2	4	SS	
Total 8 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 3: Methods of EduTech R&D	1-3	Empirical Research Methods	HS/BL	2	5	SS	Klausur (u) + PVL
		Bildungswissenschaftliche Grundlage	V	2	1	WS	Klausur (u)
		Programming for Beginners	HS	2	6	WS	Produkt + PVL (u)
		Design of EduTech (Pflicht)	HS	2	5	SS	Produkt (b) + PVL
		EduTech Research Methods (Pflicht)	HS	2	4	WS	Produkt (b) + PVL
Total 9-21 CP müssen hier belegt werden, in der Regel 15							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 4: EduTech III	1-3	EduTech III	V	2	4	jährlich	Klausur (b) + PVL
		Theory to Practice in EduTech	HS	2	4	WS	Produkt (b) + PVL
		Learner support in EduTech	HS	2	5	SS	Produkt (b) + PVL
Total 13 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 5: Specialised methods	2	Programmieren I	V+Ü	2+4	8	WS	Klausur (u)
		Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V+Ü	4+2	9	SS	Schriftliche/ mündliche Prüfung (u)
Total 17 CP							

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 6: Learning and Instruction	2	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	HS/BL	2	4	SS/WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	Ü/BL/SL	2	3	WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Total 15 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 7: Development and Education	2-3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	PS/BL	2	3	SS/WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	HS/BL	2	4	WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Total 13 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 8: Communication and Knowledge Management	3	Collaborative Business Process Management	HS	4	6	SS	Projektaufgaben und Präsentation (u)
		Intercultural Learning	HS	2	3	SS	Projekt mit Präsentation (u)
Total 9 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 9: Computer Science	1-3	Artificial Intelligence	V+Ü	4+2	9	jährlich	Klausur (u)
		Computer-Based Educational Technologies	HS	2	7	jährlich	Präsentation (u)
		User Interface Design	V+Ü	4+2	9	jährlich	Klausur und Testate (u)
Total 25 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 10: Tutor	3	Tutor Ausbildung	HS (Block)	2	2	WS	Modulbericht (u)
		Tutor	Unterrichten	2	6	WS	
Total 8 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 11: Language	2	Language Skills - German I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - German II	Ü	4	6	WS/SS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English II	Ü	4	6	WS/SS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
Total max. CP 24/Anerkannt max. 12							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 12: Master's Thesis	4	Master-Arbeit	A	-	30	SS	Arbeit (b)
		Master-Begleitseminar	HS	2	1	SS	
Total max. 31 CP							

§ 8

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology kann ein Praktikum von maximal 180 Stunden nach vorheriger Rücksprache mit der Fachstudienberatung oder dem Prüfungsausschuss genehmigt werden; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden maximal 6 CP (1 CP entspricht 30 Praktikumsstunden) vergeben, die im Wahlbereich eingebracht werden können.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im zweiten oder dritten Semester an einer ausländischen Hochschule fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld die Anerkennung von Studienleistungen klären (Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung der Fachrichtung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen sowie bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der/die Fachstudienberater/in für den Studiengang Educational Technology.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11
Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen der Bildungstechnologie (Educational Technology) eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Master-Begleitseminar (1 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen, sowie der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede/-r Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber